

Leitfaden Schwangerschaftsabbruch

Gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. b StGB + Art. 120 Abs. 1 lit. c StGB (unter 16-jährige)

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat mit Ihnen ein ausführliches Gespräch geführt und Sie über die gesetzlichen Bestimmungen sowie über die gesundheitlichen Risiken des Schwangerschaftsabbruches informiert.

In den ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode legt das Gesetz den Entscheid für oder gegen das Austragen der Schwangerschaft allein in die Hand der betroffenen Frau. Dies ermöglicht ein hohes Mass an Selbstbestimmung, bedeutet aber auch, dass die Entscheidung von Ihnen allein getragen werden muss.

Eine ungeplante Schwangerschaft kann viele Fragen, ambivalente Gefühle, Unsicherheiten und Ängste auslösen.

Wenn Sie sich in einer Konfliktsituation befinden, für Ihren Entscheid noch Zeit brauchen und sich ein offenes Gespräch über Ihre persönliche Situation wünschen, wenden Sie sich an die nachstehend aufgeführte Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität.

Sie werden dort von einer Fachperson, die an die berufliche Schweigepflicht gebunden ist, unentgeltlich in psychologischen, sozialen, rechtlichen und finanziellen Belangen beraten. Sie erhalten weiterführende Hilfe und Unterstützung, unabhängig davon, ob Sie die Schwangerschaft austragen wollen oder ob Sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben.

Die aufgeführte Stelle kann auch nach durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch kontaktiert werden.

Schwangerschaftsberatungsstelle des Kantons Thurgau (unentgeltlich):
BENEFO-Stiftung

Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität

Zürcherstrasse 149

8500 Frauenfeld

T 052 723 48 20

familienplanung@benefo.ch

www.schwangerschaft-tg.ch

Weitere, kostenpflichtige Beratungsstellen

Externe Psychiatrische Dienste (EPD) des Kantons Thurgau

- Frauenfeld, Laubgasse 31, Tel. 071 929 67 67
- Kreuzlingen, Nationalstrasse 19, 071 686 40 37
- Romanshorn, Konsumhof 3, Tel. 071 686 47 47
- Sirnach, Wilerstrasse 18, Tel. 071 929 65 64
- Weinfelden, Schützenstrasse 15, 071 686 47 77

Die Kosten der psychiatrischen Behandlung in den Externen Psychiatrischen Diensten des Kantons Thurgau sind nach Abzug der Franchise und des Selbstbehaltes durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Krankenkasse.

Schwangere Frauen unter 16 Jahren

Als schwangere Frau unter 16 Jahren sind Sie in einer besonders schwierigen Lage und werden vielleicht von verschiedenen Seiten zu einer Lösung bezüglich Austragen oder Abbruch der Schwangerschaft gedrängt. Unter diesen Umständen ist eine neutrale Beratung, in der Ihre individuelle Situation in Ruhe besprochen werden kann, besonders wichtig.

Gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. c des Strafgesetzbuches haben Sie sich an die BENEFO-Stiftung zu wenden und Ihre Ärztin oder Ihr Arzt muss sich über die dort stattgefundene Beratung Gewissheit verschaffen.

BENEFO-Stiftung
Zürcherstrasse 149
8500 Frauenfeld
T 052 723 48 20
familienplanung@benefo.ch
www.schwangerschaft-tg.ch

Weitere Beratungsstellen für Jugendliche

- Weinfelden, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Thurgau, Schützenstrasse 15, Tel. 071 686 47 00
- Münsterlingen, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Thurgau, Seeblickstrasse 3, Tel. 071 686 42 65
- Frauenfeld, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 69b, Tel. 071 686 47 02

3/3

Die Beratungsstelle BENEFO oder die oben genannten Beratungsstellen können Sie in einer Notsituation unterstützen und Möglichkeiten für **finanzielle Hilfe** mit Ihnen klären.

Sollten Sie kurzfristig eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner brauchen, so ist die **Dargebotene Hand, Tel. 143**, rund um die Uhr erreichbar.

Unter www.143.ch erhalten Sie eine Beratung per E-Mail oder Einzelchat.

Bei Gewissensfragen im Zusammenhang mit der Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch können Sie sich auch an eine Vertrauensperson Ihrer Religionsgemeinschaft wenden.

Weitere ausserkantonale Beratungsstellen

- Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind, Jurastrasse 2, 4142 Münchenstein
Tel. 061 703 77 77, Hotline 0800 811 100
- Ja zum Leben Region Ostschweiz, Gasterstrasse 13, 8730 Uznach,
Tel. 055 280 39 52, SOS-Tel. 071 352 27 27

Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben (Vertrauliche Geburt)

Die schwangeren Frauen, die sich in einer ausweglosen Situation befinden, können ihr Kind im Spital im Kanton Thurgau vertraulich gebären und danach sofort zur Adoption freigeben. Die **vertrauliche Geburt** wird im kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 3. Dezember 2014 (Stand 1. September 2015) §34 geregelt. Die Personalien der Mutter werden beim Spital, beim Zivilstandsamt, bei der zuständigen KESB und bei der Krankenversicherung kommuniziert, ohne Veröffentlichung der Geburt. Der Name des Vaters bleibt in der Regel unbekannt. Die Mutter hat nach der Geburt sechs Wochen Zeit, es sich doch noch anders zu überlegen und das Kind zu behalten.

Ein Kind nach der Geburt zur Adoption freizugeben, ist eine sehr schwere Entscheidung, die nicht ohne eingehende Gespräche vollzogen werden sollte.

Sie können sich entweder an die erwähnte Familienplanungsstelle BENEFO wenden oder direkt an PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

- **PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz**
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich, T. 044 205 50 40
www.pa-ch.ch